

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Stadt Wörth am Rhein

Die Überlassung der Sporthallen, Räume und sonstigen Veranstaltungsräume sowie Plätze (siehe Anlage 1) erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, die der Stadtrat Wörth am 11. Dezember 2014 – geändert am 08.12.2020 – beschlossen hat:

Der in dieser Benutzungsordnung in männlicher Form verwendete Veranstalterbegriff gilt in entsprechender Weise für weibliche Veranstalter. *Mit Veranstalter ist die Person bezeichnet, die als Verantwortlicher, für die Veranstaltung selbstständig, im Namen des Vereins, Gruppe oder Organisation eine städtische Einrichtungen zur Anmietung oder Überlassung beantragen. Dabei spielt keine Rolle, ob die Räumlichkeiten gegen Entgelt oder mietfrei überlassen werden.*

Die im allgemeinen Teil beschriebenen Bestimmungen gelten für alle städtischen Einrichtungen. Alle im besonderen Teil beschriebenen Bestimmungen gelten jeweils nur für das beschriebene Objekt.

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 - Benutzungsverhältnis (Zweckbestimmung)

1. Die Stadt Wörth stellt vorrangig den örtlichen Vereinen, Organisationen und Bürgern die in Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Vereinsbälle, Tanzveranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Musik- und Gesangsproben, Jubiläumsveranstaltungen sowie dem örtlichen Gewerbe im Rahmen dieser Benutzungsordnung und auf Antrag zur Verfügung. Über den Antrag entscheidet der Ortsvorsteher, in besonderen Fällen der Ortsbeirat.
2. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können auf Antrag zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsvorsteher, in besonderen Fällen der Ortsbeirat.
3. Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer einmal erfolgten Überlassung besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Überlassungen.
4. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist – ausgenommen Ausstellungen, Messen und/oder bei Vertragsvereinbarung – nicht zulässig.
5. Die Nutzung der Räumlichkeiten wird über einen Mietvertrag geregelt. Mit dem Mietvertrag werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung anerkannt. Die Überlassung wird auf dem „Antrag auf Anmietung von Räumlichkeiten/Mietvertrag“ bestätigt. Sie kann nur an voll geschäftsfähige Personen erfolgen.
6. In den Vertrag bzw. Antrag sind die genauen Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung inklusive Aufbau und Abbau sowie die Personenanzahl anzugeben. Die Stadt kann jederzeit Informationen anfordern, die zur Erfüllung der Betriebspflichten aus der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz erforderlich sind; der Veranstalter hat die Stadt insoweit zu unterstützen und die Informationen unverzüglich, umfassend und schriftlich zu übermitteln.
7. Die Raumüberlassung für Übungszwecke (§ 5 Regelbelegung) wird durch einen Raumbelungsplan geregelt. Der Raumbelungsplan wird durch den Ortsvorsteher und in besonderen Fällen durch den Ortsbeirat festgelegt.
8. Der Antrag auf Überlassung der Hallen, Räume und Plätze bzw. Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Antrag kann auch im Büro des Ortsvorstehers gestellt werden. Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlichen Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann kein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss abgeleitet werden.

9. Die Stadt schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab und setzt das Benutzungsentgelt gemäß der jeweiligen gültigen Entgeltordnung für die betreffende Halle, Raum oder Platz fest. Erst mit der Bestätigung über die Annahme des Antrages auf Anmietung von Räumlichkeiten/Mietvertrag durch die Stadt/Ortsvorsteher ist die Überlassung verbindlich.
10. Bei der Überlassung von Räumlichkeiten an Schulen ist auf dem Antrag der Stempel der Schulleitung sowie die Unterschrift eines verantwortlichen Lehrers erforderlich.
11. Mit der Aufnahme in den städtischen Veranstaltungskalender wird keinerlei Anspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten begründet.
12. Auch für mehrtägige Veranstaltungen wird ein Mietvertrag geschlossen.

§ 2 - Vertragsgegenstand

1. Die Stadt stellt die Hallen der Gruppe I, Anlage I, dem Veranstalter mietweise zur Verfügung. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen und Einrichtungen des jeweiligen Gesamtobjektes. Diese werden dem Veranstalter zum vereinbarten Zweck überlassen. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
2. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Veranstalter die Verkehrsflächen Flure, Toiletten, Zugangswege und Parkplätze ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Veranstalter hat die Mitbenutzung durch andere Veranstalter zu dulden.
3. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vorgenommen werden.

§ 3 - Verwaltung, Aufsicht, Hausrecht

1. Die Verwaltung der aufgeführten Räumlichkeiten erfolgt durch die Stadt.
2. Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Die Ortsvorsteher sind vom Bürgermeister beauftragt neben ihm das Hausrecht auszuüben. Der Veranstalter und die Besucher haben die Weisungen und Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
3. Für die Dauer der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Stadt als Vermieter ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Bürgermeister bzw. vom Bürgermeister Beauftragten ausgeübt werden.
4. Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
5. Die Stadt kann gegenüber Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, ein Zutrittsverbot zu dieser Einrichtung und zu ähnlichen Einrichtungen der Stadt verfügen. Ein Zutrittsverbot gegenüber Einzelpersonen ist für jeden Veranstalter verbindlich, wenn er schriftlich hierüber informiert worden ist.

§ 4 - Rücktritt der Vermieterin

1. Die Vermieterin hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten. Dem Veranstalter stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu.

2. Wichtige Gründe für einen Rücktritt sind im Besonderen, wenn
 - a) Der Veranstalter gegen die Vertragsvereinbarungen verstößt;
 - b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
 - c) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - d) die Mieträume infolge der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Wörth a. Rh. zu befürchten ist;
 - f) sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen der Gestalt ergeben, dass sich die Vermieterin ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen konnte.
3. Tritt infolge eines von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grundes eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, so dass Einrichtungen der Halle (Heizung, Entlüftung, Beleuchtung usw.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der Veranstalter keinen Schadensersatzanspruch geltend machen. Sofern die Beeinträchtigungen bereits vor der Veranstaltung bekannt sind, kann er/sie vom Vertrag kostenfrei zurücktreten.
4. Macht die Stadt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Veranstalter hieraus keine Schadenersatzforderungen herleiten. Ebenso bleibt der Veranstalter zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, soweit es der Stadt nicht unschwer möglich und zumutbar ist, die Veranstaltungsstätte anderweitig zu vermieten.
5. Der Ausschluss kann auch erteilt bzw. die Kündigung oder der Rücktritt erklärt werden, wenn gegen die Bestimmungen einer vergleichbaren Einrichtung der Stadt entsprechend verstoßen wurde. Siehe hierzu Ziffer 4 der Anlage 1.

§ 5 - Regelbelegung der Einrichtungen

1. Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport, die regelmäßigen Probe-, Übungs- und Trainingszeiten der örtlichen Vereine sowie sonstigen Nutzern (z. B. Musikschule, VHS, auswärtige Schulen). Die Regelbelegung ist, sofern keine anderen Regelungen bestehen, kostenfrei. Sportliche Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplanes für den Verein bzw. für die Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist (vgl. Sportförderungsgesetz). Hierzu zählen u. a. Pflicht-, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen.
2. Ausnahmen von der kostenfreien Benutzung sind die in der Entgeltordnung geregelten internen und öffentlichen Vereinsveranstaltungen.
3. Die Überlassung der Hallen und sonstigen Räume werden durch einen Hallen- und Raumbelegungsplan geregelt. Die darin festgelegten Benutzungszeiten und -dauer sind einzuhalten. Übungs- und Trainingsstunden für Jugendliche müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Um 22.00 Uhr ist der Übungs- und Trainingsbetrieb einzustellen.
4. In den Sporthallen sind nur Trainings- und Sportveranstaltungen zulässig. Die erforderliche Mindest-Personenzahl der Nutzer beträgt acht Personen. Sollte dies über einen längeren Zeitraum nicht der Fall sein, ist davon die Stadtverwaltung zu informieren. Bei Verstößen kann dies die Weitergabe an andere Antragsteller zur Folge haben.

5. Die Stadt kann die überlassenen Räumlichkeiten jederzeit für hoheitliche Zwecke nutzen. Die Stadt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher weitere Ausnahmen zulassen und die für Probe-, Übungs- und Trainingszeiten belegten Räumlichkeiten anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 6 - Durchführung von Sportbetrieb und Veranstaltungen

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes obliegt dem Veranstalter (Verein, Gruppe, Schule, Organisation) die Verantwortung. Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss ständig mindestens eine geeignete Aufsichtsperson anwesend sein, die der Stadt zu benennen ist.
2. Bei sportlichen Übungsstunden muss eine Person, die in „Erster Hilfe“ ausgebildet ist, anwesend sein. Bei den Veranstaltungen ist das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen, das auch einen evtl. notwendigen Unfall- und Hilfsdienst ausüben kann. Ein Erste-Hilfe-Kasten ist durch den Veranstalter mitzuführen.
3. Die Übungsleiter oder Trainer bzw. die Aufsichtspersonen haben als Erste die Halle zu betreten und dürfen sie erst wieder verlassen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt haben. In dem von der Stadt bereitgestellten Hallenbenutzungsbuch sind Beginn und Ende jeder Nutzung sowie evtl. Vorkommnisse (Sachbeschädigungen, Unfälle usw.) vollständig zu dokumentieren und unverzüglich am nächsten Morgen dem Hausmeister zu melden. Ist kein Eintrag vorhanden, wird davon ausgegangen, dass die Räumlichkeiten nicht benötigt wurden. Bei Verstößen kann dies in Absprache mit dem Ortsvorsteher zur Weitergabe an andere Antragsteller zur Folge haben.
4. Die Spielfläche der Halle darf nur mit Sportschuhen, die keine Streifen hinterlassen und den Boden nicht verunreinigen, betreten werden. Duschräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Der evtl. Einsatz von Haftmittel ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Fahrräder, Roller, Inline-Skater o. ä. sind in der Halle verboten. Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist untersagt.
5. Die Linierung auf dem Boden markiert das jeweilige Spielfeld. Bei Sportaktivitäten ist diese maßgebend. Die Nutzer haben sich daran zu orientieren bzw. zu halten.
6. Die verantwortlichen Leiter bzw. die Aufsichtspersonen haben die Einrichtungen und Geräte in der Halle vor dem Gebrauch auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
7. Ballspielen ist nur mit Bällen gestattet, die ausschließlich für den Hallenbetrieb benutzt werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die trotz der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
8. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Dies ist nur den an Übungs- bzw. Wettkämpfen teilnehmenden Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleieräume und sanitären Anlagen erfolgt durch den Hausmeister. Der verantwortliche Leiter der Schule, des Vereins, der Organisation oder der Gruppe überwacht die Reinhaltung der sanitären Anlagen.
9. Bei Benutzung vorhandener Außenanlagen sind die Sportschuhe vor Eintritt in das Gebäude auszuziehen.
10. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind nach der Benutzung wieder in ihre Grundstellung zurückzustellen. Barrenholme sind zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen abzunehmen bzw. außer Betrieb zu setzen. Schwingende Geräte dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Taue dürfen nicht verknotet werden. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

11. Die Benutzungszeiten werden den Schulen, Vereinen, Organisationen und Gruppen von der Stadt bzw. vom jeweiligen Ortsvorsteher zugeteilt. Die vereinbarten Zeiten sind genau einzuhalten. Die Übungs- und Trainingsräume selbst dürfen erst mit Beginn der Übungsstunden von den Übungsleitern mit den Teilnehmern betreten werden. Die Übungsstunden sind pünktlich zu beenden. Danach sind die Räume umgehend zu verlassen. Nach Beendigung der Übungsstunden können Wasch- und Umkleieräume maximal 30 Minuten benutzt werden. Überschneidungen bzw. Behinderungen der vorherigen bzw. nachfolgenden Nutzer sind zu vermeiden.
12. Die Ausgabe und Rücknahme der Schlüssel erfolgt durch die Stadtverwaltung, Ortsvorsteher oder Hausmeister gegen Beleg. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden.

§ 7 - Bestuhlung

1. Die Bestuhlung (einschl. Tischanordnung) darf nur nach den jeweiligen Bestuhlungsplänen erfolgen. Aus den Bestuhlungsplänen ergeben sich die Besucherzahlen für die einzelnen Räume, die für den Veranstalter verbindlich sind. Andere Bestuhlungen oder Tischanordnungen sind nicht zulässig. Verstöße gegen die Bestuhlungspläne führen zum Widerruf der Zulassung.
2. Die Bestuhlung ist – insbesondere bei der Regelnutzung – nach der Veranstaltung an den dafür vorgesehen Platz zu räumen. Evtl. entstehende Mehrkosten bzw. Mehraufwand kann dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
3. In jedem Fall ist die Regelung der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
4. Der Veranstalter stellt die Stadt von der Inanspruchnahme durch Dritte frei, sofern diese Ansprüche aufgrund fehlerhafter Bestuhlung bzw. Anordnung geltend gemacht werden.

§ 8 - Nutzungsauflagen

1. Der Veranstalter hat der Vermieterin bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
2. Der Veranstalter muss rechtzeitig, spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Veranstaltungstag, das Programm der Veranstaltung der Vermieterin vorlegen. Falls das Programm oder einzelne Teile beanstandet werden aus Gründen, die der Vermieterin bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein konnten oder der Veranstalter nicht bereit ist, das Programm zu ändern, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche ihr gegenüber geltend gemacht werden können. Den Ablauf der Veranstaltung soll der Veranstalter mit der Vermieterin vorbesprechen.
3. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann.

§ 9 - Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
2. Verzögert sich die Übergabe durch Verschulden des Veranstalters, so können die zusätzlichen Arbeitsstunden des Hausmeisters in Rechnung gestellt werden.

§ 10 - Personal

1. Ein Kontroll- und Ordnungsdienst ist von dem Veranstalter in Eigenregie zu beauftragen. Die Anzahl des Personals richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und zu beachtenden Vorschriften; sie wird von der Vermieterin festgelegt. Auf die Stellung von Ordnungspersonal kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. *(Eine Liste mit Personal-Dienstleistern kann bei der Vermieterin eingesehen werden.)*
2. Als Pflichtpersonal stellt die Vermieterin einen Hausmeister auf den der Veranstalter grundsätzlich nicht verzichten kann. Bei Bedarf oder auf Antrag des Veranstalters können weitere Kräfte eingesetzt werden. Die Vermieterin erhebt von dem Veranstalter für die Bereitstellung von zusätzlichem Personal die in der Entgeltliste festgesetzten Stundensätze.
3. Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandsicherheitswache) sorgt die Vermieterin. Die Kosten dafür hat der Veranstalter zu tragen. Maßgebend für den Umfang des Einsatzes sind die Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall. Grundlage für die Beurteilung sind die Angaben auf dem Antrag. Der Dienst der Brandsicherheitswache beginnt 30 Minuten vor Einlass zur Veranstaltung.

§ 11 - Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin; ebenso der Einsatz von Drohnen. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.
3. Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 12 - Dekoration, Requisiten und Ausschmückungen

1. Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern) müssen aus mindestens schwer entflammablem Material bestehen.
2. Requisiten (= bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen mindestens aus normalentflammablem Material bestehen.
3. Ausschmückungen (= vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände) müssen aus mindestens schwer entflammablem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
4. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
5. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Anbringung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen u. a. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
6. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm/ihr eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen. Ist dies nicht der Fall, wird dies kostenpflichtig von der Vermieterin übernommen.
8. Veränderungen am Mietobjekt und Ein-/Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen; das Anbringen von Dekorationen, Schilder und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen -gegebenenfalls kostenpflichtigen- Zustimmung der Vermieterin.
9. Die Verwendung von offenem Licht Fackeln, (Feuerschlucker, Verbrennungsmotoren etc.) oder erhebliche Mengen feuergefährlichen Stoffe, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase und ähnlichem ist unzulässig. Ausgenommen sind Kerzen in Glasgefäßen.
10. Für die Benutzung der Bühne kann die Vermieterin eine Bühnenbenutzungsordnung erlassen.

§ 13 - Pyrotechnik

1. Die Benutzung von Pyrotechnik bei einer Veranstaltung darf nur von Personen oder Dritten durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) die Berechtigung dazu haben.
2. Jede feuergefährliche Handlung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 23 SprengV und der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

§ 14 - Anlagen, elektrische Geräte, Leitungen

1. Das Einbringen und die Benutzung von zusätzlichen elektrischen Anlagen (Nebelmaschine, Lichteffekte usw.) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt bzw. des Hausmeisters erlaubt. Die elektrischen Anlagen müssen den Bestimmungen der DGUV-Vorschrift 3 entsprechen.
2. Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
3. Vorhandene Anlagen und Geräte dürfen nur für den für sie vorgesehenen Zweck eingesetzt und verwendet werden.
4. Es dürfen vom Nutzer nur diejenigen technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände bedient werden, in die er vor der Nutzung durch den Hausmeister oder einen anderen Beauftragten der Stadt eingewiesen und frei gegeben wurde.

§ 15 - Garderobe

1. Der Betrieb der Garderobe ist Sache des Veranstalters.
2. Die Garderobe ist so zu errichten und zu betreiben, dass der sichere Betrieb der Ver- sammlungsstätte nicht gefährdet oder beeinträchtigt ist. Insbesondere dürfen Brand- schutzeinrichtungen und Rettungswege und deren Kennzeichen nicht beeinträchtigt werden.
3. Fundsachen sind beim Fundbüro abzugeben.

§ 16 - Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin.

2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
3. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage bereits auf ihrem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, werden von dieser selbst angegeben.

§ 17 - Sicherheitsbestimmungen

1. Die Rettungswege der Festhalle sind ständig in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt oder sonst beeinträchtigt und verengt werden. Dies gilt auch für Aufbau und Abbau.
2. Rettungswegkennzeichen, Brandschutzeinrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt, verhängt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Aufbau und Abbau.
3. Alle Notausgänge sind rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen und dürfen während der Veranstaltung nicht, auch nicht vorübergehend, verschlossen oder mit Gegenständen zugestellt oder mit Fahrzeugen zugeparkt werden.
4. Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind.
5. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Rauchabzugsklappen in den Dachfenstern, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke sowie Heiz- und Lüftungsanlagen und sonstige Sicherheitseinrichtungen müssen unbedingt frei zugänglich bleiben. Beauftragten der Stadt sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Auf jeweils gültige Fassung der VStättVO wird verwiesen.

§ 18 - Sonstige Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Nachtruhe zwischen 22:00 und 07:00 Uhr sind einzuhalten, ebenso etwaige Auflagen.
 - b) Die Richtlinien des Lärmschutzes bei der Zu- und Abfahrt sind zu beachten.
 - c) Die Räume und die gesamten zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.
 - d) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten.
 - e) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters (siehe auch § 7).
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gaststättengesetzes und der erteilten Ausschankgenehmigung bzw. anderen Genehmigungen und Auflagen, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung und des Jugendschutzgesetzes zu legen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung etwaige Genehmigungen der Wertungsgesellschaften (z.B. GEMA) einzuholen.
4. Die mit den Genehmigungen einhergehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Eine etwaige Nichterteilung einer Genehmigung berührt die Pflicht zur Zahlung etwa vereinbarter Miete nicht.

5. Das Rauchen ist in allen Hallen und sonstigen Räumen generell verboten.
6. Übernachtungen bedürfen der Zustimmung des Ortsvorstehers. Sie müssen der Stadtverwaltung gemeldet werden.
7. Die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Sanitätsdienstes für Veranstaltungen in den Hallen und sonstigen Räumen hat der Veranstalter in eigener Verantwortung mit der Kreisverwaltung Germersheim abzuklären. Der Stadt ist der Nachweis vorzulegen.
8. Bei Veranstaltungen sind das erforderliche Ordnungspersonal, ein Unfall- und Hilfsdienst sowie ein evtl. erforderlicher Sicherheitsdienst auf Kosten des Veranstalters und mindestens nach Maßgaben des Ordnungsamtes zu stellen.
9. In Fällen des stark einsetzenden Schneefalls sowie bei Eisbildung ist der Veranstalter verpflichtet den Hausmeister zu benachrichtigen. Weiter ist der Veranstalter verpflichtet während der Dauer der Überlassung bei der Freihaltung der nutzbaren Rettungswege, Wege und Parkplätzen unterstützend zu wirken.
10. Privatpersonen wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung für die Ausrichtung kleinerer Feiern und Veranstaltung abzuschließen.
11. Der Stadt ist bei größeren Veranstaltungen grundsätzlich der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Miet-, Sach- und Obhutsschäden abdeckt, beim Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter vorzulegen. Durch diese Versicherung müssen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Benutzungsordnung und die Hausordnung der jeweiligen Versammlungsstätte.
13. Im Übrigen gelten die (landes-)gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.

§-19 - Wirtschaftsbetrieb

1. Die Räumlichkeiten sind – mit Ausnahme der Pfortzer Stubb – grundsätzlich nicht konzessioniert, d. h. der Verzehr von Speisen und Getränken insbesondere Alkohol ist beim Ordnungsamt anzumelden und ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet.
2. Bei Bewirtung in den Hallen, sonstigen Räumen, Plätzen und Grillhütten ist die evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Veranstalter mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzuholen. Liegt keine Ausschankgenehmigung vor oder wird diese nicht erteilt, ist die Überlassung gegenstandslos.
3. Bei den Räumlichkeiten, bei denen Inventar bzw. Geschirr zur Verfügung gestellt wird, ist dies nach dem Ende der Veranstaltung auf Vollständigkeit zu prüfen. Evtl. fehlende oder beschädigte Teile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
4. Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Stadt ist nicht berechtigt, Gegenstände, Lieferung usw. gleich welcher Art für den Veranstalter in Empfang zu nehmen.
5. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Stadt sind ausgeschlossen.

§ 20 - Ausstattung der Hallen und sonstigen Räume

1. Die Heizung, Lüftung und Beleuchtung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Stadt festgelegt. Die Regelung der Heizung obliegt dem zuständigen Hausmeister; die Beleuchtung reguliert der Veranstalter.

2. Verankerungen und Befestigungen im und auf dem Fußboden sind nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Klebeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die Stadt vom Veranstalter zusätzlich Reinigungskosten je nach Aufwand.

§ 21 - Reinigung

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung und in der Regel alle benutzten Räume besenrein bis 12.00 Uhr am Folgetag zu verlassen und zu übergeben. Zur Reinigung gehört auch das Aufwischen des Bodens von ausgeschütteten Getränken etc., die Reinigung der Tische und ggf. der Stühle sowie das Ausleeren und Reinigen der Aschenbecher. Sanitäre Anlagen sind sauber zu übergeben.
2. Nach Benutzung der Küche ist diese einschließlich der in Anspruch genommenen Geräte gründlich zu reinigen. Das gilt auch für benutztes Geschirr und Plattenflächen.
3. Der bei Veranstaltungen anfallende Müll wird vom Veranstalter mitgenommen bzw. selbst entsorgt. Ist dies nicht der Fall, wird der Müll von der Vermieterin kostenpflichtig entsorgt.
4. Verrückte bzw. zusätzlich aufgestellte Möbel müssen wieder zurückgeräumt bzw. entfernt werden. Oberflächen von Stühlen, Tischen und anderem Inventar müssen sauber und frei von Essensresten o.Ä. sein.
5. Sollten die Räume sowie die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. wiederhergestellt verlassen werden, veranlasst dies die Stadt auf Kosten des Veranstalters. Über das Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers gereinigt.
6. Die Stadt stellt Reinigungsgeräte (Besen o. ä.) zur Verfügung. Die Kontrolle über die Vollständigkeit erfolgt bei der Rückgabe der Räumlichkeiten.

§ 22 - Übertragung der Betreiberpflichten auf den Veranstalter

Soweit eine Übertragung der Betreiberpflichten gemäß der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz erfolgt, wird diese über das Formular „Anlage B – Übergabeprotokoll Veranstaltungen – vorgenommen (nur bei Versammlungsstätten).

§ 23 - Benutzungsentgelte

1. Die Benutzungsentgelte sind gesondert in der Entgeltordnung (Anlage 1) geregelt.
2. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die Vermieterin zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
3. Vorbereitungsstage werden bei Buchung mit 50 v. H. der vereinbarten Saalmiete berechnet.
4. Die Stadt ist berechtigt für alle Ansprüche, die sich aus und im Zusammenhang mit der Überlassung/Benutzung der Hallen, sonstigen Räume und Plätze ergeben, eine angemessene Sicherheit (Kautions) zu verlangen. Eine Verpflichtung der Stadt zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
5. Für die Durchführung traditioneller Veranstaltungen von kirchlichen Einrichtungen (ortsansässige Kirche und Kindergarten) ebenso für Kindermaskenbälle, für die kein Eintrittsgeld verlangt wird, wird auf die Entgelterhebung verzichtet.
6. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

7. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.
8. Die Vermieterin ist berechtigt, die an den Veranstalter weiterberechneten Fremdkosten (z. B. Dienstleistungen) mit einem Gemeinkostenaufschlag von 20 v. H. zu versehen.
9. In begründeten Fällen kann der Bürgermeister die Entgelte und Nebenkosten ganz oder teilweise erlassen.

§ 24 – Rücktritt Veranstalter

1. Tritt der Veranstalter mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn zurück, wird ein anteiliges Entgelt von 10 % vom zuvor festgelegten Entgelt berechnet; tritt der Veranstalter später zurück, wird ein anteiliges Entgelt von 25 % festgesetzt, sofern der Veranstalter nicht nachweist, dass der Stadt ein geringerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist. Die Stadt ist berechtigt, bereits in Ansehung der beabsichtigten Veranstaltung durchgeführte Leistungen abzurechnen. Bei besonderen Umständen kann der Bürgermeister die Entgelte ganz oder teilweise erlassen.

§ 25 - Vertragsrisiko

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet der Vermieterin gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Beschädigungen der Mietsache sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Veranstalters behoben.
3. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt für Sach-/Personenschäden sowie für die Verletzung von Urheber- und Markenrechten o. ä., einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er/Sie hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei zu stellen, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung verhindert, haftet der Veranstalter auch für den entstehenden Mietausfall.
4. Für eingebrachte Gegenstände durch den Veranstalter, seiner/ihre Bediensteten und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keine Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin beschädigt oder zerstört.
5. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung verschlossen zu halten. Für Einbruchschäden, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Veranstalter.

§ 26 - Gewährleistung der Stadt

1. Eine Garantiehaftung der Stadt wird ausgeschlossen. Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von der Stadt im Sinne des § 536 d BGB arglistig verschwiegen sind sowie für durch die Stadt zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Veranstalters. Die Minderung ist auch nur in soweit ausgeschlossen als dem Veranstalter das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug der vereinbarten Vergütung durchzusetzen.

2. Eine Haftung der Stadt für eventuell vor Abschluss der entgeltlichen Überlassungsvereinbarung vorhandenen Mängel an der Versammlungsstätte oder der sich darin befindlichen Räumlichkeiten wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von der Stadt arglistig verschwiegen worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um Sachschäden handelt, die von der Stadt, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit von der Stadt, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
3. Für die in die Räume eingebrachten Gegenstände des Veranstalters übernimmt die Stadt keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Veranstalters in den überlassenen Räumen. Spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Sofern von den eingebrachten Gegenständen eine Gefahr für das Eigentum der Stadt ausgeht, die zu möglichen Schäden am Eigentum der Stadt führt, haftet der Veranstalter für die eingetretenen Schäden.
4. § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 27 - Haftung der Stadt

1. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat
3. Durch Arbeitskampf und höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

§ 28 - Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet gegenüber der Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Veranstalter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen durch seine Nutzung entstanden sind. Anfallende Reparaturkosten sowie Ersatz für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände trägt der Veranstalter.

§ 29 - Verstoß gegen Vertragsbestimmungen / Vertragsstrafen

1. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet; er/sie selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt.

§ 30 - Schlussbestimmungen

1. Sollten Entscheidungen erforderlich werden, die nicht von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst sind, ist die Verwaltung ermächtigt, diese im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu treffen.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Benutzungsordnung durch die Stadt Wörth am Rhein zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 6 Ziff. a) bis c) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Rechte der betroffenen Person(en) nach Artikel 15 bis 22 und 34 der EU-Datenschutzgrundverordnung bleiben hiervon unberührt.
3. Erfüllungsort ist Wörth am Rhein, Gerichtsstand ist Kandel.

§ 31 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 32– Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Benutzungs- und Entgeltsordnungen der o. a. Hallen, sonstigen Räume, Plätze und Grillhütten außer Kraft.

Wörth am Rhein, den 09.12.2020

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

BESONDERER TEIL - WÖRTH

Diese Bestimmungen gelten, soweit es keine anderweitigen individuellen Absprachen oder Auflagen seitens der Stadt Wörth oder übergeordnete gesetzlichen Bestimmungen gibt. Im Übrigen gilt der Allgemeine Teil der Benutzungsordnung.

Karl-Josef-Stöffler-Platz

Die Überlassung des Platzes schließt die Benutzung der WC-Anlage im Alten Rathaus mit ein. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die WC-Anlage pfleglich behandelt und nass gereinigt wieder zurück gegeben wird.

Ab 22.00 Uhr sind sowohl Live-Musik mit Verstärkeranlagen als auch die Verwendung von Empfangs- und Tonwiedergabegeräten mit Verstärkeranlagen oder andere Lärm- oder übermäßige Lichtquellen nicht erlaubt. Das Fahren mit Fahrzeugen, das Türeenschlagen bei Fahrzeugen etc. ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Besucher sind anzuhalten, sich still zu verhalten.

Die Benutzungserlaubnis wird wie folgt zeitlich beschränkt: dienstags bis donnerstags auf 20.00 Uhr, freitags bis montags auf 24.00 Uhr.

Grillhütte Wörth

Die Übergabe kann am Tag vor der Veranstaltung erfolgen, sofern die Grillhütte nicht bereits belegt ist; die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens um 10.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Hüttenwart.

Küche, Toiletten und alle Plattenflächen müssen feucht gereinigt werden.

Als Brennmaterial in der Grillstelle ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden. Andere Feuerstellen als die vorhandenen sind nicht zulässig. Dies betrifft sowohl den Innen- als auch den Außenbereich der Anlage. Die vorhandenen Feuerstellen dürfen baulich nicht verändert oder vergrößert werden.

Bei großer Trockenheit und bestehender Wald- oder Wiesenbrandgefahr ist offenes Feuer verboten und hat der Veranstalter bzw. Nutzer geeignete Maßnahmen zu treffen, um auch das Rauchen seiner Gäste zu unterbinden.

Ab 22.00 Uhr ist sowohl Live-Musik mit Verstärkeranlagen als auch die Verwendung von Empfangs- und Tonwiedergabegeräten mit Verstärkeranlagen oder andere Lärm- oder übermäßige Lichtquellen nicht erlaubt. Die Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind einzuhalten.

Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund, die einen erheblichen Glas- oder Geschirrbruch erwarten lassen sind nicht erlaubt.

Das Übernachten an der Grillhütte oder in ihrem direkten Umfeld ist nicht erlaubt.

Das Urinieren und Hinterlassen von Toilettenabfällen in der freien Natur ist verboten, das Verbot ist durch den Veranstalter bzw. Nutzer gegenüber seinen Gästen durchzusetzen.

Das Befahren von Wiesen und das Fahren außerhalb befestigter Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt.

Auf die Beachtung des Umweltrechts und Tierschutzrechts wird hingewiesen.

Die Stadt kann zur Einhaltung der Ordnungsregeln eine Kautions bis zu 500,00 EUR verlangen.

Bienwaldhalle

Die Belegung der Hallen durch die Schule ist vorrangig. Schulsonderveranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Bienwaldhalle – Vereinsräume

Die Räumlichkeiten sind nicht konzessioniert.

Sporthalle Dammschule

Die Belegung der Hallen durch die Schule ist vorrangig. Schulsonderveranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Gymnastikhalle Grundschule Dorschberg

Die Belegung der Hallen durch die Schule ist vorrangig. Schulsonderveranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

BESONDERER TEIL - MAXIMILIANSAU

Diese Bestimmungen gelten, soweit es keine anderweitigen individuellen Absprachen oder Auflagen seitens der Stadt Wörth oder übergeordnete gesetzlichen Bestimmungen gibt. Im Übrigen gilt der Allgemeine Teil der Benutzungsordnung.

Bürger und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet werden bei der Vergabe vorrangig behandelt.

Tullahalle

Bei Veranstaltungen im großen Saal werden Heizung, Lüftung und Beleuchtung ausschließlich vom Hausmeister bedient. Nach einer Einweisung ist die Übertragung der Bedienung auf den Veranstalter möglich.

Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Küche und die dazu gehörenden Nebenräume können dabei mitbenutzt werden.

Bei privaten Veranstaltungen sind maximal 150 Personen zugelassen und die Halle wird nur bis 3:00 Uhr vermietet.

Pfortzer Stubb

Die Pfortzer Stubb im Alten Schulhaus kann auf Antrag von Personen und Vereinigungen für Hochzeiten, Jubiläumsveranstaltungen, Weißer Sonntag, Konfirmation, Kindstaufe und runde Geburtstage ab 30 Jahre auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Vermietet werden Saal mit Ausschank und Küche.

Die technischen Geräte dürfen nur nach einer Einweisung durch den Beauftragten der Arbeiterwohlfahrt benutzt werden.

Alle Getränke müssen aus dem Ausschank der Arbeiterwohlfahrt bezogen werden.

BESONDERER TEIL - SCHAIDT

Diese Bestimmungen gelten, soweit es keine anderweitigen individuellen Absprachen oder Auflagen seitens der Stadt Wörth oder übergeordnete gesetzlichen Bestimmungen gibt. Im Übrigen gilt der Allgemeine Teil der Benutzungsordnung.

„neue“ Kulturhalle

In der Kulturhalle ist Hallenfußball und -handball grundsätzlich verboten.

Der Außenbereich zwischen Kunstrasenplatz und Vorplatz Kulturhalle ist für Außenveranstaltungen nutzbar. Zugelassen sind Vereinsfeste, Jubiläumsfeste, Partnerschaftsfeste, Heimatfeste, Kirchenfeste, Hochzeiten, Musikfeste, Theateraufführungen, Schulveranstaltungen und kommunale Veranstaltungen wie z. B. Kulturveranstaltungen der Stadt.

Erlaubt ist die Aufstellung eines Pavillons, eines Festzeltes bis 800 Personen, kleinere Zelte, das Aufstellen einer Hüpfburg, Bierwagen, sonstige Bewirtungseinrichtungen sowie „fliegende Bauten“ und das Aufstellen einer mobilen Bühne.

Reine Privatveranstaltungen im Außenbereich wie private Grillpartys, reine Disco-Veranstaltungen private Nutzungen ohne Vereinsbindung sowie offenes Feuer sind nicht gestattet.

Cafeteria

Die Cafeteria kann auf Antrag den Einwohnern für besondere Anlässe wie Hochzeiten, silberne und goldene Hochzeiten, Weißer Sonntag, Konfirmation, Kindstaufe und runde Geburtstage ab 30 Jahre zur Verfügung gestellt werden.

Sporthalle

- keine besonderen Regelungen vorhanden -

BESONDERER TEIL - BÜCHELBERG

Diese Bestimmungen gelten, soweit es keine anderweitigen individuellen Absprachen oder Auflagen seitens der Stadt Wörth oder übergeordnete gesetzlichen Bestimmungen gibt. Im Übrigen gilt der Allgemeine Teil der Benutzungsordnung.

Bürger und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet werden bei der Vergabe vorrangig behandelt.

Grillhütte Büchelberg

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme; die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens um 10:00 Uhr.

Veranstaltungen nach 22.00 Uhr dürfen nur im geschlossenen Raum stattfinden.

Brennmaterial in der Grillstelle ist ausschließlich Holzkohle und im Ofen ist nur Brennholz zu verwenden. Andere Feuerstellen als die vorhandenen sind nicht zulässig. Dies betrifft sowohl den Innen- als auch den Außenbereich der Anlage.

Ab 22.00 Uhr ist sowohl Live-Musik mit Verstärkeranlagen als auch die Verwendung von Empfangs- und Tonwiedergabegeräten mit Verstärkeranlagen nicht erlaubt. Die Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind einzuhalten.

Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund, die einen erheblichen Glas- oder Geschirrbuch erwarten lassen sind ausgeschlossen.

Schulische Veranstaltungen sind bis 20:00 Uhr erlaubt.

Das Übernachten an der Grillhütte ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ortsvorstehers möglich.

Die sanitären Anlagen und die Plattenflächen müssen feucht gereinigt werden. Es ist eine Kautions von 150,00 EUR bei der Übergabe zu hinterlegen.

Die Stadt kann zur Einhaltung der Ordnungsregeln eine Kautions bis zu 500,00 EUR verlangen.

Mehrzweckhalle

In der Mehrzweckhalle Büchelberg ist Hallenfußball und -handball grundsätzlich verboten.

Laurentiushof

Der Laurentiushof kann auf Antrag den Einwohnern für besondere Anlässe wie Hochzeiten, silberne und goldene Hochzeiten, Weißer Sonntag, Konfirmation, Kindstaufe und runde Geburtstage ab 30 Jahre zur Verfügung gestellt werden.

Versamlungsraum ehemaliges Rathaus

Der Versamlungsraum kann auf Antrag den Einwohnern für besondere Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

In besonderen Fällen steht der Ratssaal den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Esswaren sind ausschließlich auf einfache Speisen zu beschränken. Die vorhandene Teeküche sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände können dabei mitbenutzt werden.